

Besonderer Teil

1. Kapitel

Verbrechen gegen die Souveränität der Deutschen Demokratischen Republik, den Frieden, die Menschlichkeit und die Menschenrechte

Die unnachsichtige Bestrafung von Verbrechen gegen die Souveränität der Deutschen Demokratischen Republik, den Frieden, die Menschlichkeit, die Menschenrechte und Kriegsverbrechen ist unabdingbare Voraussetzung für eine stabile Friedensordnung in der Welt und für die Wiederherstellung des Glaubens an grundlegende Menschenrechte, an Würde und Wert der menschlichen Person und für die Wahrung der Rechte jedes einzelnen.

1. Diesem Kapitel ist ein Vorspruch vorangestellt. Er stimmt mit den in der Charta der Vereinten Nationen formulierten Zielen und Grundsätzen überein (vgl. GBÎ. II 1973 Nr. 14 S. 145). Damit wird im Gesetz zum Ausdruck gebracht, daß diese Tatbestände in Übereinstimmung mit Art. 91 Verfassung der DDR ihrem Wesen nach auf dem Völkerrecht basieren und zugleich der Durchsetzung der Grundsätze der UNO und deren Zielen dienen: dem Frieden, der Gleichberechtigung und Selbstbestimmung der Völker, der friedlichen internationalen Zusammenarbeit. Der Kampf um die Erhaltung des Weltfriedens und der internationalen Sicherheit, gegen Aggressionskriege und Kriegsverbrechen entspricht den elementaren Lebensinteressen der Menschen und ist fester Bestandteil der Außenpolitik aller sozialistischen Staaten. Die DDR leistet entsprechend ihrer historischen und gesellschaftlichen Verantwortung gemeinsam mit der Sowjetunion und den anderen Ländern der sozialistischen Staatengemeinschaft einen aktiven Beitrag zur Sicherung einer stabilen Friedensordnung in der Welt. Das findet seinen Ausdruck im konsequenten Eintreten für eine Politik der Entspannung, für die allseitige Durchsetzung der Schlußakte der Konferenz über Sicherheit und Zusammenarbeit

in Europa als Ganzes und der allgemeinen und vollständigen Abrüstung.

Dem Schutz und der Durchsetzung solcher Prinzipien wie dem Recht auf Achtung der souveränen Gleichheit und der territorialen Integrität der Staaten, dem Verzicht auf Gewaltandrohung oder -anwendung in den internationalen Beziehungen, der Unverletzlichkeit der Grenzen, der Nichteinmischung in die inneren Angelegenheiten, der Achtung der Menschenwürde und der Menschenrechte und der Erfüllung völkerrechtlicher Verpflichtungen nach Treu und Glauben, der Gleichberechtigung und Selbstbestimmung der Völker und der friedlichen Regelung von Streitfällen dienen auf der Grundlage der Verfassung der DDR auch innerstaatliche gesetzliche Maßnahmen wie Strafbestimmungen gegen Kriegshetze und -propaganda, Söldneranwerbung und Aggressionsvorbereitungen.

2. Kriegsverbrechen sind schwere Verletzungen der geltenden Gesetze und Bräuche der Kriegsführung, die zum Teil auf ältere völkerrechtliche Abkommen zurückgehen, z. B. die Haager Abkommen von 1907, insbesondere auf die Haager Landkriegsordnung.